



Gemeinde Ergisch

Polizeireglement

Angenommen von der Urversammlung am 16. Dezember 1997

Genehmigt durch den Staatsrat am 4. Februar 1998

Gemeinde Ergisch

Polizeireglement

Der Gemeinderat von Ergisch,

- eingesehen den Artikel 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- eingesehen die Artikel 78 Abs. 3 und 79 Ziffer 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Artikel 2 Absatz 1, 2 und 6 Buchstabe b, f, g, i und n des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeverordnung;
- eingesehen den Artikel 15 a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990,

beschliesst

Kapitel Strafbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendung des StGB

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 2 Strafen

Die Strafen sind Haft und Busse. Sie können miteinander verbunden werden.

Art. 3 Entscheidebehörde

Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglementes zuständig (Art. 4 GGB).

Art. 4 Verfahren

Die Artikel 215 ff der Strafprozessordnung regeln das Verfahren.

Die Entscheide des Polizeigerichtes können beim Bezirksrichter mit dem in Art. 194 bis der Strafprozessordnung vorgesehenen Verfahren angefochten werden.

B. Übertretungstatbestände

Nach diesem Gesetz wird bestraft :

Art. 5 Tierhaltung

Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen..

Art. 6 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

Art. 7 Verbotener Verkehr ausserhalb von Strassen und signalisierten Wegen

Wer ohne Bewilligung des Eigentümers und ohne ausgewiesenes Bedürfnis ausserhalb von Strassen und entsprechend signalisierten Wegen, Alpen, Weiden, Wiesen oder Äcker mit einem Motorfahrzeug oder Fahrrad befährt.

Vorbehalten bleiben die örtlichen Übungen und Gebräuchen sowie die Bestimmungen des EGZGB.

Art. 8 Nachtruhestörung

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr bis 07.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Auf- und Zuschlagen von Autotüren, Motorenlärm stört oder belästigt.

Art. 9 Rauschzustand

Wer sich in angetrunkenem oder berauschem Zustand öffentlich in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt.

Die Polizei kann den Betroffenen während der Dauer seiner Trunkenheit oder seines Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen.

Art. 10 Identitätsfeststellung

Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Gemeindepolizeibeamten seine Identität bekannt zu geben.

Die Gemeindepolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Art. 11 Diensterschwerung

Wer einen Polizeibeamten bei der Ausübung seines Dienstes stört.

Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 12 Bewässerung und Ableitung von Wasserwasser

Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. hält.

Wer in unberechtigter Weise Wässerwasser ableitet oder benutzt.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 26. November 1997.

Der Gemeindepräsident :
Gemeindeschreiber :

Gerhard Eggs

Der

Kurt Andres

Genehmigt in der Urversammlung vom 16. Dezember 1997.

Der Gemeindepräsident :
Gemeindeschreiber :

Gerhard Eggs

Der

Kurt Andres

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 4. Februar 1998